

ORDNUNG DES

BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES ZUR AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG (AFWO BHV)

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 01.06.2019

Ordnung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung (AFWO BHV)

Präambel

Der Badische Handball-Verband sieht es als zentrale Aufgabe an, die in den Vereinen im Verbandsgebiet tätigen Trainer, Schiedsrichter, Auswahlspieler durch regelmäßige Maßnahmen aus-, fort- und weiterzubilden. Alle Lehrgänge des Badischen Handball-Verbands müssen den Anforderungen des Deutschen Handballbundes, des Ministeriums für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg und des Badischen Sportbundes Nord entsprechen.

I. Trainer

§ 1 Lizenzierte Trainerausbildung

- 1. Der BHV vermittelt für unterschiedliche Lizenzstufen fachspezifische Kenntnisse (Fachkompetenz) sowie Kenntnisse bzw. Fähigkeiten im Bereich der Sozialkompetenz.
- 2. Die Ausbildung zum C-Trainer bzw. B-Trainer, die Voraussetzungen für die Zulassung sowie Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung werden durch den Gesamt-Ausbildungsplan des DHB, des BHV und des BSB Nord geregelt.
- 3. Im Übrigen gilt die Trainerordnung des DHB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Lizenzen

- 1. Der BHV bildet bei Vorliegen der persönlichen und sonstigen Voraussetzungen für folgende DOSB Lizenzen aus:
 - 1.1 C-Trainer-Lizenz
 - Die C-Lizenz wird in Kooperation mit dem Badischen Sportbund Nord durchgeführt und sollte innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
 - 1.2 B-Trainer-Lizenz
- 2. Für weitere Lizenzvergaben gilt die Trainerordnung des Deutschen Handballbundes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer-Lizenz

- 1. Die C-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erteilt. Sie kann jeweils um vier Jahre verlängert werden.
- 2. Eine Verlängerung der C-Trainer- Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber im Zeitraum der vierjährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Fortbildungsstunden bei anerkannten Veranstaltern vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmen für die C-Trainer-Lizenz der Badische Handball-Verband sowie der Deutsche Handballbund, wenn der Lizenzinhaber dem BHV angehört.
- 3. Die Verlängerung einer C-Trainer-Lizenz erfolgt grundsätzlich durch den BHV, sofern diese im Lizenzmanagementsystem des DOSB (LiMS) dem Badischen Handball-Verband zugeordnet ist.

- 4. Der Erwerb oder die Verlängerung einer Lizenz auf einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe im gleichen Lizenzprofil mit. Dies gilt für die Lizenzstufen C und B.
- 5. Fortbildungen, die nicht vom BHV durchgeführt werden, werden wie folgt anerkannt:
 - 5.1 Fortbildungen des DHB werden vollumfänglich für die Verlängerung von C- und B-Lizenzen anerkannt.
 - 5.2 Fortbildungen der Untergliederungen des BHV können zur Verlängerung der C-Lizenz anerkannt werden. Dazu muss diese Anerkennung der Fortbildung beim BHV vor der Fortbildung beantragt werden. Der BHV legt anschließend fest ob und wenn ja mit wie vielen Lerneinheiten die Fortbildung angerechnet werden kann.
 - 5.3 Fortbildungen der Vereine des BHV können zur Verlängerung der C-Lizenz anerkannt werden. Dazu muss der Verein diese Anerkennung der Fortbildung beim BHV vor der Fortbildung beantragen. Der BHV legt dann fest ob und wenn ja mit wie vielen Lerneinheiten die Fortbildung angerechnet werden kann.
 - 5.4 Fortbildungen, die von anderen Handball-Landesverbänden durchgeführt werden, werden gemäß der von den ausrichtenden Landesverbänden festgelegten Regelungen zur Verlängerung der C- und/oder B-Lizenz anerkannt.
 - 5.5 Fortbildungen, die von anderen Institutionen (z.B. der Sportbünde oder Sportjugenden) durchgeführt werden, können zur Verlängerung einer C-Lizenz anerkannt werden. Dies muss im jeweiligen Einzelfall vom BHV geprüft werden.
 - 5.6 Fortbildungen, die von Vereinen oder Untergliederungen anderer Handball-Landesverbänden durchgeführt werden, werden vom BHV nicht zur Verlängerung der C- und B-Lizenz anerkannt.
- 6. Bei Verlängerungen der Lizenz wird diese bei C-Lizenzen für vier Jahre zum Ende des Quartals verlängert (z.B. letzter Tag der Fortbildung für eine C-Lizenz am 04.01.2018 → Gültigkeit bis 31.03.2022).

§ 4 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz

- 1. Die B-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren erteilt. Sie kann um drei Jahre verlängert werden.
- 2. Eine Verlängerung der B-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber im Zeitraum der dreijährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Fortbildungsstunden bei anerkannten Veranstaltern vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans für die B-Trainer-Lizenz der Badische Handball-Verband bzw. der Deutsche Handballbund, wenn der Lizenzinhaber dem BHV angehört.
- 3. Die Verlängerung einer B-Trainerlizenz erfolgt grundsätzlich durch den BHV, sofern diese im Lizenzmanagementsystem des DOSB (LiMS) dem Badischer Handball-Verband zugeordnet ist.
- 4. Der Erwerb oder die Verlängerung einer Lizenz auf einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe im gleichen Lizenzprofil mit. Dies gilt für die Lizenzstufen C und B.
- 5. Fortbildungen, die nicht vom BHV durchgeführt werden, werden wie folgt anerkannt:

- 5.1 Fortbildungen des DHB
- 5.2 Fortbildungen des BHV
- 5.3 Fortbildungen, die von anderen Handball-Landesverbänden durchgeführt werden, werden gemäß der von den ausrichtenden Landesverbänden festgelegten Regelungen zur Verlängerung der B-Lizenz anerkannt.
- 6. Bei Verlängerungen der Lizenz wird diese bei B-Lizenzen für drei Jahre zum Ende des Quartals verlängert (z.B. letzter Tag der Fortbildung für eine B-Lizenz am 04.01.2018 → Gültigkeit bis 31.03.2021).

§ 5 Ruhen der Lizenz

- 1. Wird eine C- oder B-Trainer-Lizenz nicht verlängert, so ruht sie vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit längstens acht Jahre.
- 2. Die Verlängerung der ruhenden Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
- 3. Die Lizenz wird ab dem Fortbildungstermin bis zum Jahresende verlängert. Im kommenden Jahr müssen weitere 15 UE absolviert werden, um die Lizenz um vier Jahre (C-Lizenz) bzw. drei Jahre (B-Lizenz) zu verlängern.

§ 6 Wiedererwerb von Lizenzen

- 1. Wird eine Lizenz innerhalb der achtjährigen Ruhezeit nicht verlängert, kann sie nur wieder aktiviert werden, wenn der Lizenzinhaber an mindestens 40 Unterrichtseinheiten eines Ausbildungslehrgangs für die entsprechende Lizenzstufe teilgenommen hat.
- 2. Die Lizenz wird ab dem Fortbildungstermin bis zum Jahresende verlängert. Im kommenden Jahr müssen weitere 15 UE absolviert werden, um die Lizenz um vier Jahre (C-Lizenz) bzw. drei Jahre (B-Lizenz) zu verlängern.

§ 7 Durchführung der Lizenz Aus- und Fortbildungen und sonstiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- 1. Die Leitung der Lehrgänge bei C- und B-Lizenz Ausbildungen und C- und B-Lizenz Fortbildungen obliegt dem Referenten Lehrwesen.
- 2. Die Lehrgänge müssen den Richtlinien des DHB entsprechen.
- 3. Die Lehrgangsteilnehmer entrichten eine Teilnahmegebühr, die vom Referenten Lehrwesen in Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Präsidium festgelegt wird.
- 4. Die Anzahl der Teilnehmer soll auf 25 begrenzt sein. Bei mehr als 25 Teilnehmern entscheidet über die Zulassung die Reihenfolge der Anmeldungen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann durch den Referenten Lehrwesen in Absprache mit dem Vizepräsidenten Jugend abgewichen werden.
- 5. Bei überfachlichen bzw. handballfremden Referenten sollte der Referent Lehrwesen oder ein Vertreter in der Lehrgangsstunde anwesend sein.

II. Schiedsrichter

§ 7 Schiedsrichteraus-, Fort- und Weiterbildung

- 1. Der Badische Handball-Verband bildet geeignete Personen zum Schiedsrichter aus.
- 2. Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung gilt die SRO DHB sowie die Zusatzbestimmungen des BHV zur SRO DHB.
- 3. Schiedsrichterlehrgänge sind vom Vizepräsident Schiedsrichterwesen in Verbindung mit dem Schiedsrichterlehrstab durchzuführen. Für die Untergliederungen des BHV gilt dies entsprechend.

III. Auswahlmannschaften

§ 8 Auswahlmannschaften

- 1. Der Badische Handball-Verband und seine Untergliederungen stellen jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen Auswahlmannschaften auf und bilden diese aus.
- Grundlage der Aus- und Fortbildung der Spieler der Auswahlmannschaften sind die vom BHV erstellten Ausbildungspläne, die in regelmäßigen Abständen überprüft, geändert bzw. neuen Ausbildungsgrundsätzen angepasst werden. Zuständig hierfür ist der Landestrainer.
- 3. Die Bildung von verbandsübergreifende Auswahlmannschaften obliegt Handball Baden-Württemberg gemäß den entsprechend festgelegten Auswahlkriterien. Hierfür zuständig ist der Koordinator für den Leistungssport bei HBW.
- 4. Spiele von Auswahlmannschaften, die zur Vorbereitung von Auswahlspielen bzw. Sichtungsturnieren durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Präsidiums. Liegt diese vor, werden die Fahrtkosten nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG 2. Klasse erstattet. Weitere Leistungen sind nicht möglich (Ausnahme: Spieler des D-Kaders).

§ 9 Lehrgänge

- 1. Es wird unterschieden zwischen
 - a) Stundenlehrgängen (bis 5 Stunden Dauer)
 - b) Tageslehrgängen (mindestens 8 Stunden Dauer)
 - c) Wochenendlehrgängen (1 Tag mindestens 5 Stunden und 1 Tag mindestens 8 Stunden)
 - d) Mehrtätigen Lehrgängen (täglich mindestens 9 Stunden Dauer)
- 2. Lehrgangsleiter ist bei allen Lehrgängen der zuständige Ressortleiter. Ist dieser verhindert und wird ein anderer Mitarbeiter mit der Aufgabe des Lehrgangsleiters beauftragt, gelten für diesen die Spesensätze des Badischen Handball-Verbands. Ein Lehrgang soll 25 Teilnehmer nicht überschreiten.
- 3. Alle Lehrgänge dürfen nur von ausgebildeten Übungsleitern des Badischen Handball-Verbands bzw. des Deutschen Handballbundes geleitet werden. Lehrgänge der

Untergliederungen des Badischen Handball-Verbands sollen in Verbindung der jeweiligen Lehrstabsgruppe des Badischen Handball-Verbands durchgeführt werden.

4. Die Referenten Lehrwesen der Untergliederungen des Badischen Handball-Verbands müssen im Besitz einer C- oder B-Lizenz sein. Erfüllt der Referent Lehrwesen diese Voraussetzungen nicht, muss vor der Berufung das Geschäftsführende Präsidium gehört werden.

IV. Entschädigungen, Vergütungen

§ 9

- 1. Allen Personen, die im Rahmen dieser Ordnung tätig werden, erhalten eine Entschädigung bzw. Vergütung für ihren Aufwand.
- 2. Die jeweilige Höhe der Entschädigung bzw. Vergütung ist der GebO des BHV zu entnehmen.
- 3. Die Vergütung von Übungsleitern und Lehrgangsleitern kann auf Ebene der Untergliederungen durch Vorstandsbeschluss abweichend geregelt werden. Eine Überschreitung der in der GebO genannten Sätze ist nicht zulässig.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsbehelfe

Gegen alle nach dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen kann der Betroffene, der durch solche Entscheidung beschwert ist, bzw. sein Verein Einspruch einlegen. Für die Einlegung von Einsprüchen sind die Bestimmungen der RO DHB und der Zusatzbestimmungen des BHV zur RO DHB zu beachten.

VI. Gültigkeit

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.